

Die Steuerbefreiungen sind gleichfalls im Gesetz genau bestimmt<sup>1</sup>, können jedoch gleichfalls abgeleitet werden.<sup>2</sup>

Geistliche, Kirchenbedienstete und Elementarlehrer<sup>3</sup> dürfen von ihrem Dienstverdienst gar nicht, Beamte jeder Art nur mit der Hälfte des Dienstverdienstes zur kommunalen Einkommensteuer herangezogen werden.<sup>4</sup>

Militärpersonen des aktiven Dienststandes<sup>5</sup> waren früher in Folge der Besondere, daß sie rechtlich keine Gemeindeglieder seien, ganz kommunalsteuerfrei; durch die auf Grund der generellen Vorschrift in Art. 61 der norddeutschen Bundesverfassung erlassene Präsidialverordnung v. 23. Dez. 1868 (R. G. B., S. 571) wurde dieser Rechtsgrundsatz auf den ganzen Norddeutschen Bund ausgedehnt. Dem gegenüber trat das Reichsgesetz v. 28. März 1886 (R. G. B., S. 65) eine grundsätzliche Änderung dahin, daß es bei Landesgesetzgebung hinsichtlich gestattet sein sollte, Militärpersonen des Offiziersranges für ihr außerdienstliches Einkommen zur kommunalen Einkommensteuer heranzuziehen, ebenso Offiziere zur Disposition und pensionierte Offiziere für Wartegeld und Pension über 750 Mark Jahresbetrag; dagegen bleiben Widwen- und Waisengelder, sowie Bestimmungslagezulagen kommunalsteuerfrei; in diesem Sinne ist durch das preussische Gesetz v. 23. Juni 1886 (G. S., S. 181) die Materie geordnet.<sup>6</sup> Dagegen gelten die übrigen Befreiungen der Verordnung v. 22. Dez. 1868 für Militärpersonen, die nicht im Offiziersrang stehen, für das dienstliche Einkommen der in diesem Rang stehenden Militärpersonen sowie für die Militärpensionsanstalten im Gebiete des ehemaligen Norddeutschen Bundes fort.

9. Personen, die wegen geringen Einkommens von Staatseinkommensteuer frei sind (§. 139), können nichtobestweuiger zur kommunalen Einkommensteuer herangezogen werden und sind demgemäß von Staatswegen zur Steuer zu veranlassen.<sup>7</sup>

10. Endlich ist nach geltendem Rechte auch noch die Erhebung von indirekten Gemeindegeldern, allerdings nur in beschränktem Umfang, zulässig. Das ehemalige System der indirekten Gemeindegeldern beruht auf Art. 5 des Zollvereinvertrages v. 8. Juli 1867 (R. G. B., S. 81), der gemäß Reichsverfassung Art. 40 den Charakter von Gesetzgebungsbefugnis hat, beziehungsweise auf dem Gesetz v. 27. Mai 1885 (R. G. B., S. 109). Im Rahmen der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes §§. 13—19 sind die Gemeinden heute noch zur Erhebung von kommunalen Verbrauchsabgaben befugt, jedoch nur mit staatlicher Genehmigung.<sup>8</sup> Das neue Zolltarifgesetz v. 23. Dez. 1903 (R. G. B., S. 303) hat jedoch alle diese indirekten Gemeindegeldern auf den Ausßerbetrieb gesetzt durch die Vorschrift (§. 13), daß vom 1. April 1910 keine Kommunalabgaben auf Getreide, Hülsenfrüchte, Wehl und andere Mühlenfabrikate, beziehungen auf Pflanzwaren, Vieh, Fleisch, Fleischwaren und Fett mehr erhoben werden dürfen; nur von dem zur Vorbereitung bestimmten Salz sind solche Abgaben künftig gestattet. Durch das jetzt geltende Recht ist bereits die Neueinführung oder Erhebung von kommunalen Abgaben auf den Verbrauch von Spiritus, Getreide, Wehl, Pflanzwerk, Kartoffeln und Brennstoffen aller Art untersagt.

<sup>1</sup> R. G. B., S. 28, vgl. 29, 30f. 1.

<sup>2</sup> R. G. B., S. 22, 20f. 2; 2400, S. 279.

<sup>3</sup> Ziller-Somlo, Bürgerrecht, S. 106 f. und die dort zit. Entsch. d. C. V. G.

<sup>4</sup> R. G. B., S. 41; die Normen sind durch ein besonderes Gesetz geregelt worden: die dahin gilt die Verordnung v. 23. Dez. 1867 (R. G. B., S. 104) für die ganze Monarchie, f. über den Begriff „Geistlicher“, Entsch. d. C. V. G., 29. XII, S. 138; 29. XVIII, S. 114; 29. XXXIII, S. 29; 29. XXXVI, S. 24; XXXVIII, S. 437, ferner v. 26. Dez. 1903 u. 30. April 1904, Entsch. in Zweier, 29. XI, S. 170, 174.

<sup>5</sup> Vgl. hierüber Herr. Verw. R., 29. II, S. 256 f.; Herrmann, Gemeindegeldernpflicht der Militärpersonen (1887: Herrmann u. Schanz im Simonsch. Jahrg. V, 29. I, S.

200 ff.; Fabian, 29. IV, S. 30, 31, 32, 218 ff.; R. G. B., S. 1. 30ff., 29. XXIV, S. 1 ff.; 2400, S. 328; Ziller-Somlo, 2400 der Bürgerrecht, S. 31, 32, 54.

<sup>6</sup> R. G. B., S. 48 hält diesen Rechtszustand aufrecht und erklärt die Wünsche der Bundesräte ausdrücklich für nichtig; f. über die Militärpersonen im Sinne des Gesetzes; f. dazu Fabian, 29. IV, S. 218 ff., Entsch. d. C. V. G., 29. XVII, S. 157, 206, 29. XXII, S. 60, 29. XXXI, S. 410.

<sup>7</sup> Gemäß Einf. 24. G., §§. 74, 75; R. G. B., S. 38; 2400, S. 294.

<sup>8</sup> Vgl. Herr. Verw. R., 29. II, S. 301 f. über die ohne Genehmigung vor dem neuen Zolltarifgesetz der kommunale Verbrauch ist ihr vollständig; vgl. 2400, S. 206 ff.